
192/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 02.03.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

GZ BMeiA-U1.5.06.76/0038-V.4/2011

An das
Parlament
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Wien

SB: Ges. Mag. Helene Steinhäusl

DW: 3566

Email: stellungnahmePETBI@parlament.gv.at

Ersuchen um Stellungnahme des BMeiA zu Petition Nr. 132

Das BMeiA beehrt sich bezugnehmend auf das Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen um Stellungnahme zu Petition XXIV.GP.-NR Nr. 132/Pet. vom 23. November 2011 betr. "Einzigartiges architektonisches Kulturgut rund um das Otto Wagner Spital erhalten" zu informieren:

Um das Gebiet der Steinhof-Gründe in die Welterbeliste der UNESCO aufzunehmen, ist eine Entscheidung des „Welterbekomitees“ erforderlich. Nachstehend werden die Regeln und die Arbeitsweise des Komitees kurz dargestellt. Innerstaatlich zuständig für Einreichungen zur Aufnahme in die Welterbeliste ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, das nach Information des BMeiA ebenfalls zur Petition Stellung nehmen wird.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Arbeitsweise des Welterbekomitees:

Für die Implementierung der UNESCO-Welterbekonvention ist ein zwischen-staatliches Gremium, das World Heritage Committee (Welterbekomitee), bestehend aus 21 Mitgliedern verantwortlich, die alle Kontinente und Kulturkreise repräsentieren. Das Komitee entscheidet jährlich über die Aufnahme neuer Welterbestätten in die UNESCO-Liste und prüft, ob die bereits gelisteten Stätten den Kriterien der Welterbekonvention noch entsprechen. Weiters unterstützt es die zZ 188 Mitgliedstaaten beim Schutz und/oder der Restaurierung durch fachliche und materielle Hilfe.

Dabei wird das Welterbekomitee von drei internationalen Fachgremien beraten: Im Bereich des Kulturerbes sind dies der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS, International Council on Monuments and Sites) und das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM, International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property). Im Bereich des Naturerbes die Internationale Union zur Erhaltung der Natur (IUCN, International Union for Conservation of Nature and Natural Resources).

Einmal im Jahr (normalerweise Ende Juni/Anfang Juli) trifft sich das Welterbe-komitee, um über die Aufnahmeanträge der Staaten für die Welterbeliste zu entscheiden (Einreichung der Anträge jeweils bis zum 1. Februar für das darauf folgende Jahr). Das Komitee trifft seine Entscheidungen u.a. auf der Grundlage eingehender Evaluierungen der Experten von ICOMOS, ICCROM und IUCN. Das Komitee kann Vorschläge zur Aufnahme von Stätten annehmen, ablehnen oder vertagen und weitere Informationen vom beantragenden Staat fordern.

Ein Konventionsstaat, wie Österreich kann die Aufnahme in die Welterbeliste nur für Stätten beantragen, die auf der nationalen (österreichischen) "Tentativliste" eingetragen sind. Gemäß den "Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" müssen die Vertragsstaaten Vorschlagslisten, sog. "tentative lists", einreichen, auf denen die für eine Antragstellung vorgesehenen Stätten eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren verzeichnet sind. Nur für mindestens ein Jahr lang auf der offiziellen Tentativliste des Vertragsstaates eingetragene Stätten können in einem weiteren Schritt Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste eingereicht werden.

In den "Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" sind auch die Kriterien aufgeführt, nach denen eine Stätte in die Welterbeliste aufgenommen werden kann. In die Welterbeliste werden demnach nur Stätten aufgenommen, die nach Meinung des Welterbekomitees herausragende universelle Bedeutung ("outstanding universal value", OUV) aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden die übergreifenden Kriterien der Einzigartigkeit, der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) angewendet, in Verbindung mit einem oder mehreren von insgesamt zehn UNESCO-Kriterien, nämlich:

- 1) Die Güter stellen ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft dar.
- 2) Die Güter zeigen, für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde, einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung von Architektur oder Technologie, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung auf.
- 3) Die Güter stellen ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur dar.
- 4) Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen.
- 5) Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung dar, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird.
- 6) Die Güter sind in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft. (Das Komitee einigte sich, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte.)
- 7) Die Güter weisen überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung auf.
- 8) Die Güter stellen außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte dar, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiogeografischer Merkmale.

- 9) Die Güter stellen außergewöhnliche Beispiele bedeutender in Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften dar.
- 10) Die Güter enthalten die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt auf der Erde bedeutendsten und typischsten Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Zudem wird ein Schutz- und Erhaltungsplan ("Management Plan") verlangt, um die Erhaltung sicherzustellen.

Wien, am 23. Dezember 2012

i.V. Mantl m.p.